

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss für Umwelt und Grün	29.05.2018

### **Anfrage der SPD-Fraktion betreffend Kölner Umweltzone AN/0046/2018 - mündliche Anfrage aus der Sitzung vom 08.03.2018**

In der Sitzung des Ausschusses Umwelt und Grün vom 08.03.2018 bemerkt SB Herr Becker, dass entsprechend der Beantwortung der Verwaltung in Bezug auf die Anfrage AN/0046/2018 der SPD-Fraktion im Kölner Rat vom 12.01.2018 zum Thema „Kölner Umweltzone“ nur noch wenige Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge ohne bzw. mit einer roten Umweltplakette erteilt worden seien .

Er fragt an, ob es noch gelbe Plaketten gebe bzw. ebenfalls Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Weiterhin möchte er wissen, wie die Verwaltung die geringe Differenz zwischen der Anzahl der Verstöße in 2016 und 2017 bewerte.

Die Verwaltung beantwortet die mündliche Anfrage wie folgt:

Zunächst muss die Anzahl der im Jahr 2017 erteilten Ausnahmegenehmigungen auf 116 erhöht werden. Bei der letzten Abfrage waren noch nicht alle Genehmigungen erfasst.

Ausnahmegenehmigungen werden nur für Fahrzeuge erteilt, welche lediglich eine rote oder keine Feinstaubplakette erhalten.

Fahrzeuge, welchen lediglich gelbe Plaketten zugeteilt werden können, erhalten keine Ausnahmegenehmigungen.

Bei diesen Fahrzeugen ist oftmals die Möglichkeit der Nachrüstung gegeben, so dass nach erfolgter Nachrüstung eine grüne Plakette erteilt wird. Sofern technisch keine Nachrüstung möglich ist und die Fahrzeuge vor dem 01.01.2008 auf den Fahrzeughalter zugelassen wurden, ist eine Bescheinigung zur Nichtnachrüstbarkeit einzuholen. Diese Bescheinigung eines amtlichen Sachverständigen des Technischen Überwachungsvereins (TÜV) ist bei jeder Fahrt in die Umweltzone hinter der Windschutzscheibe auszulegen und berechtigt zur Nutzung der Umweltzone. Fahrzeuge ohne Möglichkeit der Nachrüstung, welche erst nach dem 01.01.2008 auf den Fahrzeughalter zugelassen wurden, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Die hohe Anzahl der Verstöße im Bereich der Umweltzone im Jahr 2017 ist auf die kontinuierliche und konsequente Feststellung und Ahndung von Verkehrsdienst und Bußgeldstelle zurückzuführen.

Eine Beurteilung der geringen Differenz zum Vorjahr lässt sich seitens der Verwaltung nicht vornehmen. Die Entscheidungen der Verkehrsteilnehmer, die Umweltzone ohne Feinstaubplakette zu nutzen, sind hier maßgeblich und seitens der Verwaltungsbehörde nicht beeinflussbar.

**Gez. Dr. Keller**